

Der Magistrat der Stadt Laubach

35321 Laubach, 13.02.2024
Drucksache Nr. 353/2024

Amt: FD Sonstige allgem. Finanzwirtschaft

Az.: 815.00

	Datum	Sitzung Nr.	beschlossen ja/nein	Bemerkungen
Magistrat	19.02.2024			
Ortsbeirat				
Haupt-, Bau-, Finanz- und Umweltausschuss				
Stadtverordnetenversammlung				

V o r l a g e

Beratung und Beschlussfassung über die 3. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung vom 01.01.2024

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat der Stadt Laubach stellt über den Haupt-, Bau-, Finanz- und Umweltausschuss unter Beteiligung der Ortsbeiräte den Antrag, die Stadtverordnetenversammlung möge wie folgt beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mit Wirkung zum 01. Januar 2024 die 3. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung vom 01.01.2024.

Begründung:

Die Verwaltung hat für die Neufestsetzung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr von der Firma „Allevo Kommunalberatung“ eine aktuelle Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung erstellen lassen. Diese wurde nach den Vorschriften des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) erstellt.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 6 KAG ist grundsätzlich ein Kalkulationszeitraum von bis zu fünf Jahren zulässig. Nach Abstimmung mit der Verwaltung wurde die Gebührenkalkulation, wie auch für die Wasserversorgung, für die Jahre 2024 und 2025 erstellt sowie eine gebührenrechtliche Ergebnisermittlung für das Jahr 2021 durchgeführt.

Nach § 10 Abs. 2 S. 7 KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraums ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre zwingend auszugleichen. Kostenunterdeckungen, die am Ende eines Kalkulationszeitraums entstehen, sollen innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Welche Ergebnisse noch offen sind, ist unten ersichtlich.

Nachfolgend die Zusammenfassung der Ergebnisse für die Schmutzwasserbeseitigung:

	2024	2025
Kostenanteil Schmutzwasserbeseitigung lt. Anl. 1	1.281.784 €	1.208.289 €
abzgl. Erlösanteil Schmutzwasserbeseitigung lt. Anl. 1	-102.920 €	-101.734 €
Gebührenfähige Kosten	1.178.864 €	1.106.555 €
Schmutzwassermenge lt. Anl. 2	383.400 m³	383.400 m³
Schmutzwassergebühr ohne Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen	3,07 €/m³	2,88 €/m³
Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen		
Überdeckung 2019 114.075 €	-114.075 €	0 €
Überdeckung 2020 107.066 €	-32.655 €	-74.411 €
Überdeckung 2021 132.371 €	0 €	0 €
Summe Vorjahre 353.512 €	-146.730 €	-74.411 €
Gebührenfähige Kosten ohne Berücksichtigung Vorjahresergebnisse	1.178.864 €	1.106.555 €
Gebührenfähige Kosten mit Berücksichtigung Vorjahresergebnisse	1.032.134 €	1.032.144 €
Schmutzwassermenge lt. Anl. 2	383.400 m³	383.400 m³
Schmutzwassergebühr mit Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen	2,69 €/m³	2,69 €/m³

Die Überdeckung des Jahres 2019 ist bis Ende 2024 ausgleichspflichtig. Daher schlägt die Verwaltung vor, diese Überdeckung in voller Höhe in das Kalkulationsjahr 2024 einzustellen und so vollständig auszugleichen. Die Überdeckung des Jahres 2020 ist bis Ende 2025 ausgleichspflichtig. Die Verwaltung schlägt vor, diese Überdeckung mit einem Betrag von 32.655 € in das Kalkulationsjahr 2024 und mit einem Betrag von 74.411 € in das Kalkulationsjahr 2025 einzustellen und so vollständig auszugleichen. Die Überdeckung des Jahres 2021 ist bis Ende 2026 ausgleichspflichtig.

Die Ergebnisverschlechterung von 536.672,00 € für die Bereiche Wasserversorgung, Schmutzwasser und Niederschlagswasser wurde bereits mit dem Jahresabschluss 2021 vollständig ausgeglichen und betreffen diese Kalkulation somit nicht mehr.

Nachfolgend die Zusammenfassung der Ergebnisse für die Niederschlagswasserbeseitigung:

	2024	2025
Kostenanteil Niederschlagswasserbeseitigung lt. Anl. 1	871.511 €	795.970 €
abzgl. Erlösanteil Niederschlagswasserbeseitigung lt. Anl. 1	-99.068 €	-97.155 €
Gebührenfähige Kosten	772.443 €	698.815 €
Versiegelte Fläche lt. Anl. 2	1.406.118 m²	1.406.118 m²
Niederschlagswassergebühr ohne Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen	0,54 €/m²	0,49 €/m²
Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen		
Überdeckung 2019	118.897 €	-118.897 €
Überdeckung 2020	105.441 €	-29.523 €
Überdeckung 2021	161.350 €	0 €
Summe Vorjahre	385.688 €	-148.420 €
Gebührenfähige Kosten ohne Berücksichtigung Vorjahresergebnisse	772.443 €	698.815 €
Gebührenfähige Kosten mit Berücksichtigung Vorjahresergebnisse	624.023 €	622.897 €
Versiegelte Fläche lt. Anl. 2	1.406.118 m²	1.406.118 m²
Niederschlagswassergebühr mit Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen	0,44 €/m²	0,44 €/m²

Die Überdeckung des Jahres 2019 ist bis Ende 2024 ausgleichspflichtig. Daher schlägt die Verwaltung vor, diese Überdeckung in voller Höhe in das Kalkulationsjahr 2024 einzustellen und so vollständig auszugleichen. Die Überdeckung des Jahres 2020 ist bis Ende 2025 ausgleichspflichtig. Die Verwaltung schlägt vor, diese Überdeckung mit einem Betrag von 29.523 € in das Kalkulationsjahr 2024 und mit einem Betrag von 75.918 € in das Kalkulationsjahr 2025 einzustellen und so vollständig auszugleichen. Die Überdeckung des Jahres 2021 ist bis Ende 2026 ausgleichspflichtig.

Für die Kalkulationsjahre 2024 und 2025 errechnen sich also mit Berücksichtigung der Überdeckungen aus den Vorjahren eine Schmutzwassergebühr von 2,69 €/m³ (bisher 3,10 €/m³) sowie eine Niederschlagswassergebühr von 0,44 €/m² (bisher 0,39 €/m²). Mit Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse konnte die Schmutzwassergebühr gesenkt werden und die Niederschlagswassergebühr minimal erhöht werden.

Die neu berechneten Gebühren sind in der örtlichen Entwässerungssatzung durch die Stadtverordnetenversammlung festzusetzen. Die Gebühren werden zum 01.01.2024 geändert.

Die Gebührenentwicklung der letzten 13 Jahre:

Jahr	Schmutzwasser in €	Niederschlagswasser in €
2010	3,95	0,00
2011	4,65	0,00
2012	4,65	0,00
2013	3,21	0,62
2014	3,21	0,62
2015	3,21	0,62
2016	3,24	0,63
2017	3,24	0,63
2018	3,24	0,63
2019	3,24	0,63
2020	3,24	0,63

2021	3,24	0,63
2022	3,24	0,63
2023	3,10	0,39

Die Gebühren werden in § 26 (1) und § 24 (1) Entwässerungssatzung wie folgt angepasst:

§ 26 (1) Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

VORHER

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.
Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch
- a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 3,10 EUR,
 - b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung 3,10 EUR.

NACHHER

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.
- Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch
- c) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,69 EUR,
 - d) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung 2,69 EUR.

§ 24 (1) Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

VORHER

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,39 EUR jährlich erhoben.

NACHHER

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,44 EUR jährlich erhoben.

Die sonstigen Änderungen und Neuformulierungen erfolgen auf der Grundlage der Mustersatzung des hess. Städte- und Gemeindebundes. Für Nachfragen steht während der Ausschusssitzung die Finanzabteilung zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen/Risiken:

Keine

Es wird gebeten, wie vorgeschlagen zu beschließen.

(Matthias Meyer)
Bürgermeister

Anlagen:

Entwurf der 3. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung vom 01.01.2024/
Präambel